

Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Nieblum am Donnerstag, dem 30.07.2015, im Raum "Mensa" der Eilun Feer Skuul.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:00 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Hauke Brett

Herr Jens Jacobsen

Frau Heike Jensen

Herr Friedrich Riewerts

Herr Walter Sorgenfrei

Herr Jürgen Volkerts

von der Verwaltung

Frau Anke Zemke

2. stellv. Bürgermeister

Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Tanja Greggersen

Herr Rainer Hansen

Frau Holle Paulsen

1. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 6 . Einwohnerfragestunde
- 7 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 8 . 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Zweckverbands "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung
Vorlage: Nieb/000114/1
- 9 . Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes
hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Nieb/000121/2
- 10 . Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Nieb/000122/2
- 11 . Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH
hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: Nieb/000120/1
- 12 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Riewerts begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, wird darüber abgestimmt, die Tagesordnungspunkte 13 bis 22 nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertreter/innen sprechen sich dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13 bis 22 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil)

Da die Niederschrift über die 23. Sitzung (öffentlicher Teil) zur heutigen Sitzung nicht vorgelegen hat, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung vertagt.

5. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Riewerts berichtet, dass die Veranstaltungen in Nieblum auch weiterhin sehr gut besucht seien.

Die vorgesehenen Ausbesserungsarbeiten der Straßen und Grantwege seien mittlerweile abgeschlossen.

Am morgigen Tag findet ab 19.00 Uhr die Einweihungsfeier des umgebauten Vereinsheims von Cosmos Nieblum statt.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung wird am 11.08.2015 stattfinden.

6. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner/innen anwesend.

7. Kurbetriebsangelegenheiten

Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

**8. 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung des Zweckverbandes "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung
Vorlage: Nieb/000114/1**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/114/1.

Die in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in § 5 Abs. 5 vereinbarte Stimmkraft wird kritisch gesehen. Über diese Thematik wird im Folgenden sehr ausführlich diskutiert. Beispielsweise habe man die gleiche Stimmkraft wie die Gemeinde Utersum, die Kosten für die Gemeinde Nieblum seien jedoch dreimal so hoch.

Man spricht sich dafür aus, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag in einer der nächsten Sitzungen des Zweckverbandes „Tourismusverband Föhr“ hinsichtlich der Verteilung der Stimmkraft angepasst werden müsse. Diese solle sich zukünftig an der Höhe des jeweils von den Gemeinden zu entrichtenden Dienstleistungsentgelts orientieren. Eine Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt solle nur unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts erfolgen. Sollte keine Anpassung der Verteilung der Stimmkraft erfolgen, so solle der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den künftigen Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr hat die Gemeindevertretung Nieblum die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes zur Steuerung der gesamtinsularen Entwicklung, insbesondere des Tourismus auf Föhr, und den Beitritt der Gemeinde Nieblum beschlossen.

Der dazu benötigte öffentlich - rechtliche Vertrag wurde am 25.11.2014 abgeschlossen. Ebenfalls beigefügt war als Anlage zum Vertrag die Zweckverbandssatzung. Diese ist auch vom Zweckverband beschlossen worden. Da aber die Zweckverbandssatzung nur zu einem Teil von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, unterscheidet sich die tatsächlich erlassene Satzung von der ursprünglich vereinbarten. Deshalb ist die geänderte Zweckverbandssatzung ebenfalls beigefügt.

Die Zweckverbandsversammlung muss ihren Satzungsbeschluss entsprechend aufheben und ändern.

Im Wesentlichen geht es darum, dass zwischen dem Zweckverband und der FTG keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr nötig ist. Der Tourismusverband Föhr benötigt keine eigenen Mitarbeiter, da die Verwaltung der Kurabgabe und der Meldescheine nicht mehr als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung gegen Entgelt durch den Tourismusverband Föhr betrieben werden soll; diese verbleibt bei der FTG.

Im öffentlich – rechtlichen Vertrag ist deshalb im § 1 die Aufgabe Nummer 7 „Vereinnahmung der Kurabgaben und Ausstellung der Meldescheine im Auftrag der am Zweckverband beteiligten 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr; der Zweckverband wird insoweit gegen Entgelt tätig und mit den 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.“ zu streichen.

In § 2 ist der Absatz 2

„Insbesondere mit den in § 1 Nr. 7 beschriebenen Aufgaben begründet der Zweckverband einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S.v. § 4 Abs.1 KStG. Der Zweckverband wird insoweit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich tätig.“
konsequenterweise ebenfalls zu streichen

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Nieblum beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“ mit der Zweckverbandssatzung als Anlage unter Berücksichtigung des Vorbehalts.

**9. Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Nieb/000121/2**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/000121/2.

Es wird angemerkt, dass in § 2 Abs. 2 des Vertrages die nachweisbaren Kosten der Gemeinde Nieblum nur geschätzt seien. Man werde die nachweisbaren Kosten für die Gemeinde Nieblum über das Steuerbüro MEF & Partner ermitteln lassen, um den § 2 des Vertrages nachzuverhandeln.

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Kur- und Erholungsorte darauf verständigt, dass seitens der Erholungsorte auf Grund der neuen touristischen Strukturen eine Finanzierungsbeteiligung zur Strandbewirtschaftung erfolgt.

Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert, warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.

Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die Finanzierungsbeteiligung zur Strandbewirtschaftung bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten, kann der anliegende Vertrag daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015 mit der vorgenannten Anmerkung.

10. Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Nieb/000122/2

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/000122/2.

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Föhrer Landgemeinden mit der Stadt Wyk auf Föhr darauf verständigt, dass seitens der Föhr-Land Gemeinden eine Finanzierungsbeitrag für das Familienbad erfolgt. Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Der bisherige Dienstleistungsvertrag für die Bewirtschaftung des Aqua Föhr sollte durch die Abspaltung von der Föhr Tourismus GmbH an die städtische Betriebs-GmbH übergehen. In Zukunft soll der bisherige Dienstleistungsvertrag zwischen dem städtischen Liegenschaftsbetrieb und der städtischen Betriebs-GmbH abgewickelt werden.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.

Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten. Die GmbH Gründung ist Teil einer Neuordnung der touristischen Aufgaben auf der Insel Föhr, die mit dem Innenministerium in einem Gespräch am 10.02.2015 bezüglich der Genehmigung der Zweckverbandssatzung für den Tourismusverband Föhr erläutert worden ist.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten hat der Landrat des Kreises Nordfriesland mit Schreiben vom 29.06.2015 mitgeteilt, dass er weder der Gründung der Wyk Touristik GmbH noch dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag widerspreche.

Der anliegende Vertrag kann daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015.

**11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH
hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: Nieb/000120/1**

Bürgermeister Riewerts berichtet anhand der Vorlage: Nieb/000120/1.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH sind zum einen Bestandteil der in 2015 angestrebten Umstrukturierung der Tourismusverwaltung auf der Insel Föhr und zum anderen aus kommunalrechtlichen und kommunalprüfungsrechtlichen Gründen erforderlich. Im Kern betreffen die Änderungen die Neufassung des Unternehmenszwecks bzw. des Gegenstandes des Unternehmens der Föhr Tourismus GmbH dahingehend, dass nunmehr die Bereiche „AquaFöhr / Kur- und Thalassozentrum“ („Wellenbad“) und Veranstaltungen nicht mehr Gesellschaftszweck sind; diese Bereiche werden von der gegründeten Wyk auf Föhr Touristik GmbH betrieben, nachdem im Zuge der Umstrukturierung die Abspaltung dieser beiden Geschäftsbereiche vollzogen ist. Weiterhin verbleibt bei der Föhr Tourismus GmbH der Unternehmensgegenstand des Tourismusmarketings und der touristischen Dienstleistung und Wirtschaftsförderung. Ebenfalls nach den Anforderungen des Gemeindefinanzrechts ist im Gesellschaftsvertrag § 12 „Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Wirtschaftsführung“ sowie § 13 „Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung“ neu zu regeln. Ferner ist es aufgrund der zukünftigen Gesellschafterstellung des Tourismusverbandes Föhr notwendig die Verschwiegenheitspflicht in § 15 des Gesellschaftsvertrages neu zu regeln. Danach verpflichten sich die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Föhr Tourismus GmbH die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfordern, bei deren Bekanntwerden frühzeitig zu informieren.

Die Änderungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist der geänderte Gesellschaftsvertrag der Föhr Tourismus GmbH dieser Vorlage beigefügt und die Änderungen im Änderungsmodus hervorgehoben.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht sollen diese Änderungen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beschlossen.

Dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Föhr Tourismus GmbH wird die Weisung erteilt, dem Abschluss des anliegenden Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH zuzustimmen.

12. Verschiedenes

Es wird gefragt inwieweit der Bohlenweg weiter ausgebaut werden könne. Diesbezüglich stehe man mit dem Kreis Nordfriesland in Verbindung. Eine genaue Zeitplanung, wann eine Verlängerung des Bohlenweges erfolgen könne, gebe es jedoch noch nicht.

Bürgermeister Riewerts bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Friedrich Riewerts

Anke Zemke